

Amtsblatt

Nr. 18

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode von 2024 bis 2028 400

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 07.05.2023 401

Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 10.05.2023 405

Gemeinde Niemetal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 406

Gemeinde Wulften am Harz

Jahresabschluss 2019 409

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkassenzweckverband Duderstadt

Verbandsversammlung am 10.05.2023 410

Bekanntmachung

über die Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode von 2024 bis 2028

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Vorschlagsliste der Stadt Bad Lauterberg im Harz für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode von 2024 bis 2028 beschlossen.

Die Liste liegt in der Zeit vom 11.05.2023 bis zum 17.05.2023 während der Dienststunden im Rathaus (Haus des Gastes), Ritscherstraße 4, Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 142, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche seit dem Schluss der Auslegungsfrist jedermann schriftlich oder zu Protokoll der Stadt mit der Begründung Einspruch erheben, dass in der Liste Personen aufgenommen worden sind, die nach §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Der Bürgermeister, Lange

**Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt
über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am
07.05.2023**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Hinterstraße 36, 37115 Duderstadt vom 08.02.2023 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 07.05.2023 wie folgt zugelassen:

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 07.05.2023 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

Begründung:

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Gartenmarkt“ Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der zum 29. Mal (seit 1993) stattfindende Gartenmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebsamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Gartenmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt lädt am 06. und 07.05.2023 zum Gartenmarkt in Duderstadt ein. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als Erlebnismeile zu genießen.

Etwa 80 Standbetreiber werden vertreten sein. Dabei werden sie den Besuchern und Gästen ein herausragendes gärtnerisches Programm mit zahlreichen Highlights und Aktionen präsentieren.

Die Aussteller zeigen vor Ort Schönes aus den Themenwelten Garten und Landlust, informieren an Ständen und laden zudem zum Bleiben, Verweilen und zum Gespräch ein.

Es werden Outdoor-Schmuck, Möblierung und Utensilien für den Garten sowie Gartengeräte und dekorative Gegenstände ausgestellt. Daneben gibt es allerhand Anregungen für die Gestaltung und Pflege des häuslichen Umfelds und zahlreiche Infos zur Gartenpflege und Gartengestaltung.

Blühende Pflanzen sowie Grünpflanzen, Blumenzwiebeln, Küchenkräuter und Büsche ergänzen das großartige Angebot.

Verschiedene Verpflegungsstände sowie Cafés, Lokale und Eisdielen laden zum Verweilen und zur Einkehr in der Innenstadt ein.

Zudem sind auch einzelne Aktivitäten und Aktionen für Kinder geplant. Eventmodule, wie Bungeetrampolin und ein Kinderkarussell sowie zusätzliche Stände werden dafür aufgebaut. Geplant ist an diesem Wochenende ein umfangreiches Programm mit vielen Akzenten für die ganze Familie.

Die Veranstaltung „Gartenmarkt“ selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltszweck vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können.

Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLöfVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 07.05.2023 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 02.05.2023 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters

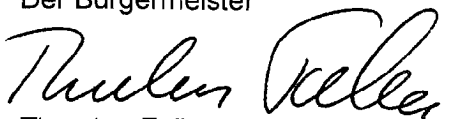
der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Gartenmarktes am 06. und 07.05.2023 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das mit der ladenöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsacheklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafür sprachen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 07.05.2023 zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauern des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 07.05.2023 beschränkte fünfständige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

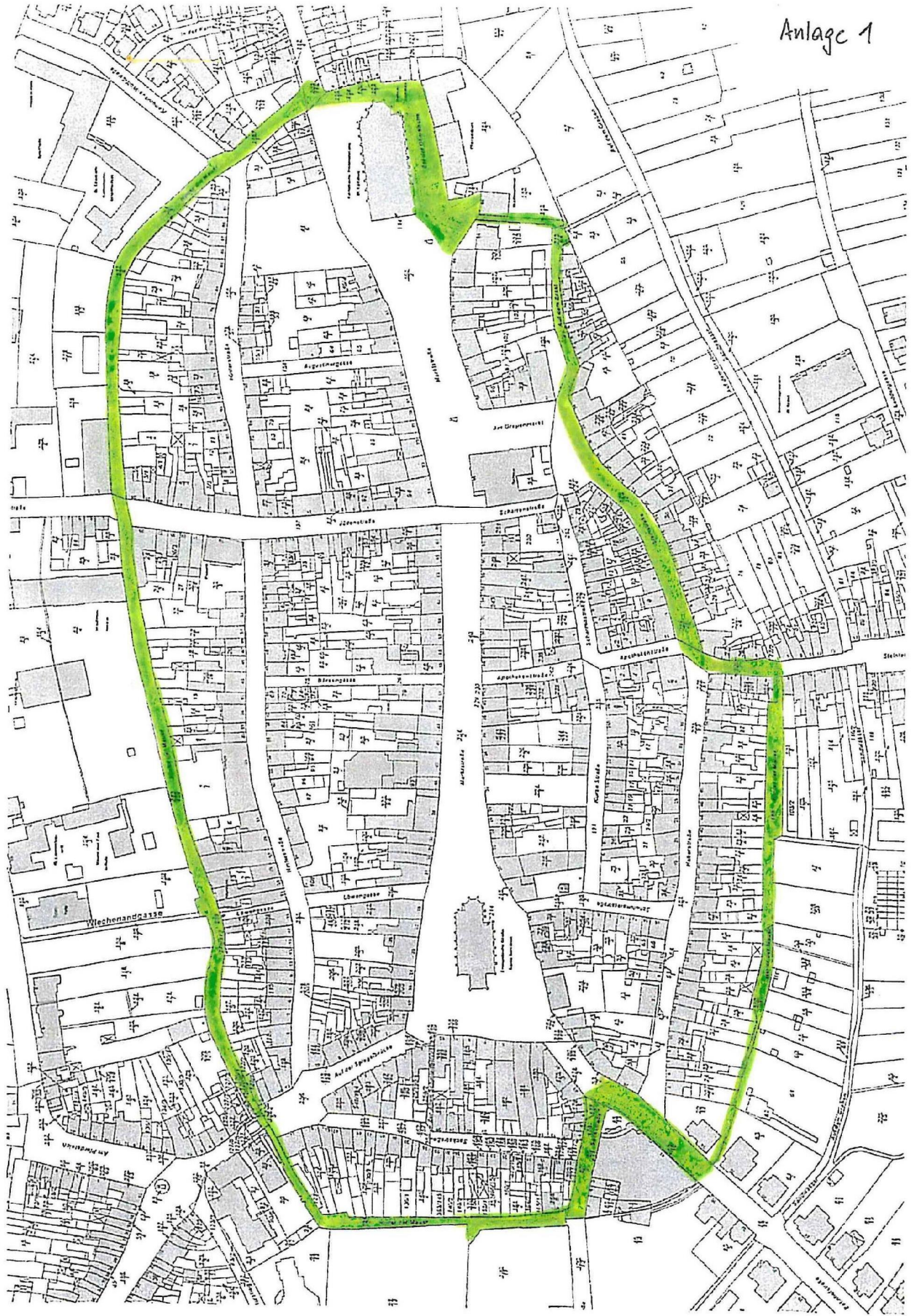
Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsacheklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 02.05.2023

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister


Thorsten Feike



Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 10.05.2023, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Präsentation der Ergebnisse aus den Projekten der Fördermaßnahme Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt"
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 09) vom 22.03.2023
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
8. Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
9. Zugehörigkeit der Stadt Herzberg am Harz im Beirat der EIN HARZ GmbH
10. Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023 für die Amtsperiode 2024 bis 2028
11. Mitgliedschaft im Harzer Tourismusverband e. V.; Betrauungsakt
- Vorlage wird nachgereicht -
12. Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für 2021
13. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2021
14. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2021
15. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2021
16. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2021
17. Beauftragung einer Kommunalen Wärmeplanung
Antrag der Gruppe Die Grünen/Die Linke
18. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
19. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Niemetal für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Niemetal in der Sitzung am 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.714.700 Euro	1.732.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.857.300 Euro	1.810.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.667.900 Euro	1.687.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.815.400 Euro	1.735.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	72.500 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	162.000 Euro	2.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.400 Euro	15.900 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.740.400 Euro	1.687.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.991.800 Euro	1.753.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf 277.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2024 auf 281.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2023	2024
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.	405 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	60.000 €
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	30.000 €

Niemetal, den 22.02.2023

Gemeinde Niemetal

L.S.

gez. Frank Bete

(Frank Bete)
Bürgermeister

gez. Stefanie Freitag

(Stefanie Freitag)
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **08.05.2023 bis zum 16.05.2023** im Gemeindebüro der Gemeinde Niemetal, Försterberg 4, 37127 Niemetal-Ellershausen zur Einsichtnahme öffentlich aus

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de> in der Rubrik Rechtsgrundlagen / Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Niemetal, den 02.05.2023

gez. Stefanie Freitag

(Stefanie Freitag)
Gemeindedirektorin

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Wulften am Harz** und
des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Wulften am Harz hat in seiner Sitzung vom 27.04.2023 einstimmig über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Wulften am Harz liegt in der Zeit

vom 10.05.2023 bis 22.05.2023

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 02.05.2023

gez.

Kaiser

Gemeindedirektor

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 95. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

**Mittwoch, 10. Mai 2023, 18:00 Uhr
im Sitzungszimmer der Sparkasse Duderstadt
Bahnhofstr. 41, 37115 Duderstadt**

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Zweckverbandsversammlung vom 28. September 2022
3. Mitteilungen
4. Zustimmung zur Beschlussfassung des Verwaltungsrates der Sparkasse Duderstadt zur Bestimmung eines Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Duderstadt gemäß § 16 Abs. 2 NSpG
5. Zustimmung zur Beschlussfassung des Verwaltungsrates der Sparkasse Duderstadt zur Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Duderstadt gemäß § 9 Abs. 2 NSpG und zur Bestimmung zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Duderstadt gemäß § 16 Abs. 2 NSpG
6. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Germeshausen
Vorsitzender der Verbandsversammlung